

ORDNUNG

über die Benutzung der stadteigenen Sporthalle in der Stadt Ostseebad Rerik - Sporthallenordnung -

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 19.10.1995 wird folgende Ordnung erlassen:

§ 1 *Allgemeines*

Die städtische Sporthallenanlage dient in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schule. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen. Die Sporthallenanlage und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

§ 2 *Benutzer*

Auf Antrag überläßt die Schulleitung Dritten die Sporthalle und Nebenräume zur Benutzung in den unterrichtsfreien Zeiten, wenn dadurch schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 *Benutzungsgenehmigung*

(1) Die Benutzung wird nach schriftlichem Antrag an die Schulleitung schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt.

(2) Die Genehmigung kann, insbesondere bei Verstößen gegen diese Ordnung, entschädigungslos widerrufen werden.

§ 4 *Gebühren*

Auf die Erhebung von Benutzungsgebühren wird in der Gebührensatzung hingewiesen.

§ 5 *Benutzungszeiten*

(1) Die Sporthalle und Nebenräume werden unter Zugrundelegung eines Benutzungsplanes grundsätzlich montags - freitags jeweils bis 22.00 Uhr überlassen; an Sonnabenden und Sonntagen werden sie nur in Ausnahmefällen bereitgestellt.

(2) In die genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

(3) Während der Sommerferien bleibt die Sporthallenanlage auch für den außerschulischen Sportbetrieb geschlossen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung (vor Beginn der Ferien neu) möglich.

§ 6

Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

(2) Die Räume werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich in dem ausliegenden Mängelbuch angezeigt werden.

(3) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Turn- und Sportgeräte gelten nur als mitüberlassen, wenn ihre Benutzung im Vertrag ausdrücklich erlaubt ist.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

(1) Die Benutzer verpflichten sich gegenüber der Schule, dafür Sorge zu tragen, daß ohne verantwortlichen Übungsleiter das Sporthallengebäude nicht betreten wird. Die Pflichten dieses Verantwortlichen ergeben sich im einzelnen aus dieser Ordnung.

(2) Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen

- a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung
- b) für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften
- c) für die Mitnahme von Abfällen (Flaschen, Getränkedosen, Tetrapacks).

(3) Die eigenmächtige Herstellung von Türschlüsseln ist nicht gestattet. Die ausgehängten Schlüssel sind sorgfältig zu bewahren und müssen auf Anweisung der Schulleitung jederzeit zurückgegeben werden. Bei Verlust werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

(4) Der Veranstalter, Sportverein bzw. Sportgruppe ist dafür verantwortlich, daß die Sporthallenordnung eingehalten wird.

(5) Die Auffahrt von Autos, Motorrädern, Mopeds, Mofas auf den Sporthallenvorplatz ist nicht gestattet. Ausnahme bilden Rettungsfahrzeuge- und Behindertenfahrzeuge.

(6) Die Schulleitung ist berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen betr. Benutzungsregelung haben alle Anwesenden zu folgen. Das Hausrecht obliegt der Schulleiterin. Es geht im Falle ihrer Abwesenheit auf den Schulhausmeister über.

(7) Weitere grundlegende Verpflichtungen des Benutzers sind:

- a) Der Übungsleiter hat als erster die Sporthalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind zu kontrollieren, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
- b) Die Halle darf nur mit Turnschuhen betreten werden. In Ausnahmefällen zugelassene Besucher dürfen in Straßenschuhen nur den mit Matten ausgelegten Teil der Halle betreten.
- c) Sämtliche Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihren Platz im Geräteraum zu schaffen. Bei dem Transport von schweren Geräten, wie z.B. Barren, Pferd ect. ist eine Gleitvorrichtung zu verwenden.
- d) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tiefzustellen. Außerdem sind die Holme der Barren zu entspannen.
- e) Reckstangen, Recksäulen sowie Volleyballständer sind abzubauen und in die dafür vorgesehenen Vorrichtungen zurückzustellen und zu sichern.
- f) Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Schwingende Geräte (Taue) dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen.
- g) Kreide, Magnesia u.ä. sind in einem Kasten aufzubewahren.
- h) Die Sicherheit der Geräte ist vom Übungsleiter laufend zu beobachten.
- i) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden.
- j) Das Rauchen sowie das Einnehmen von Drogen jeder Art ist in dem Sporthallen-gebäude untersagt.

- k) Außerschulische Benutzer haften für alle während der jeweiligen Veranstaltung entstehenden Schäden an Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Anlage und ihrer Einrichtung.
- l) Für Personen- oder Sachschäden aus der Benutzung der Sporthalle übernimmt die Stadt Ostseebad Rerik keine Haftung.
- m) Änderungen irgendwelcher Art in der Benutzung der Halle, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Nutzung, sind der Schulleitung umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8

Anerkennung der Sporthallenordnung

Vor Zulassung zur Benutzung der Sporthalle haben der Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers diese Ordnung schriftlich anzuerkennen. Ein Exemplar dieser Ordnung ist dem Antragsteller auszuhändigen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Sporthallenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist in der Sporthalle auszuhängen.
- (2) Die bisher geltende Ordnung verliert bei Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Ostseebad Rerik, den 07.11.1995



*Stadt Ostseebad Rerik
Bürgermeister -*

Gulbis